

Das Poeler Inselblatt



Nr. 75 / 7. Jahrgang Preis 2,00 DM

Öffentliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Insel Poel

Biologischer Pflanzenschutz auf Poel

Das Unternehmen PROPHYTA in Malchow auf Erfolgskurs – von Jürgen Pump –

In dreijähriger intensiver Forschungs- und Entwicklungsarbeit ist es der PROPHYTA Biologischer Pflanzenschutz GmbH in Malchow gelungen, ein Präparat auf der Grundlage eines pilzlichen Antagonisten zu entwickeln. Mit dessen Hilfe kann die chemische Bekämpfung der Sclerotinia-Fäule eingeschränkt werden oder vollständig entfallen, was insbesondere für den Anbau anfälliger Gemüsearten von großer Bedeutung wäre. Die PROPHYTA GmbH beschäftigt sich mit der Entwicklung von Pflanzenschutzmitteln auf der Grundlage von Mikroorganismen, die in ihrer Eigenschaft als natürliche Gegenspieler der Pflanzenkrankheitserreger eingesetzt werden. Es wurde ein Verfahren entwickelt, die wirksamen Mikroorganismen massenhaft zu produzieren und sie entsprechend den Anforderungen an ein Pflanzenschutzmittel zu konfektionieren.

Die PROPHYTA Biologischer Pflanzenschutz GmbH wurde im Juni 1992 gegründet. Sitz des Unternehmens ist Malchow auf der Insel Poel. Als Unternehmensziel wurde die Entwicklung und Anwendung von Produkten und Verfahren, die der Gesunderhaltung der Pflanzen dienen, bestimmt. Die Forschung und Entwicklung hat sich in den Jahren des Bestehens des Unternehmens zu einem integralen Bestandteil der Unternehmenstätigkeit entwickelt. Neben der Forschung hat das Unternehmen einen kommerziellen Bereich etabliert, der sich insbesondere mit der Unterstützung der Pflanzenzüchtung im Bereich der Züchtung krankheitsresistenter Kulturpflanzen beschäftigt. So stellt die

EHRENURKUNDE

Das Land Mecklenburg-Vorpommern vergibt den von der Deutsche Bank AG, Filiale Rostock, gestifteten

Technologiepreis 1996

1. Stufe für das Land Mecklenburg-Vorpommern an

Prophyta
Biologischer Pflanzenschutz GmbH

für das biologische Pflanzenschutzmittel "Contans" gegen die Sclerotinia-Pflanzenfäule

Der Preis wird für hervorragende Leistungen bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in den Jahren 1995/96 vergeben.


Jürgen Seidel
Wirtschaftsminister
Mecklenburg-Vorpommern


MDg Thilo Schelling
Vorsitzender des Preiskomitees

Greifswald, 06. September 1996

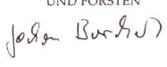


EHRENURKUNDE

*Der PROPHYTA
Biologischer Pflanzenschutz GmbH,
Malchow/Poel,
verleihe ich
im Rahmen des Bundeswettbewerbs
„Integrierter Pflanzenschutz“
1996
den 1. Preis.*

BONN, DEN 14. Januar 1997

DER BUNDESMINISTER
FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT
UND FORSTEN



PROPHYTA GmbH Infektionsmaterial für die Resistenzprüfung beim Pflanzenzüchter bereit oder führt auch Resistenzprüfungen und -selektionen am Material des Pflanzenzüchters selbst durch. Auch werden Resistenzprüfmethoden für den Zuchtbetrieb neu entwickelt.

Mittlerweile sind im Unternehmen 12 Mitarbeiter beschäftigt, davon 5 Hochschulabsolventen, die sich durch ein sehr gutes Spezialwissen sowie durch ein überdurchschnittliches Engagement für das Unternehmen auszeichnen.

Die in Versuchen gefundene Reduzierung des Krankheitspotentials im Boden ist ausreichend, um den Befall anfälliger Pflanzen mit der Sclerotinia-Fäule drastisch zu senken. Um die Befallsreduzierung an der Pflanze nachzuweisen, werden bei verschiedenen Pflanzenschutzämtern zur Zeit Versuche im Rahmen der amtlichen Prüfung an Kopfsalat und Winterraps durchgeführt bzw. vorbereitet. Die Anwendung ist grundsätzlich unabhängig von der Art der zu schützenden Kulturpflanze. Eine Anwen-

Fortsetzung siehe Seite 2

Aus dem Inhalt

Inselrundblick	S. 2	Gebührensatzung der Gemeinde Insel Poel für die Häfen Kirchdorf und Timmendorf	S. 5	Ein Melanchthonschüler in Mecklenburg	S. 9
Aus der Kurverwaltung	S. 3	Hauptsatzung der amtsfreien Gemeinde Insel Poel	S. 6	Poeler Kirchennachrichten	S. 9
Spurensuche	S. 4	Öffentlicher Wettbewerb um die Teilnahme an einer beschränkten Ausschreibung	S. 8	Farbenfrohe Kompositionen der Malerei von Gustav Kühl	S. 10
Polizei-Report	S. 5			Das Buttern	
Aktivitäten aus der Kurverwaltung				Eine mühelose Tätigkeit	S. 11
Insel Poel	S. 5				

Fortsetzung von Seite 1

dung wäre somit auch möglich einzig zu dem Zweck, den Boden zu entseuchen, falls sich ein hohes Infektionspotential des Krankheits-erregers aufgebaut haben sollte.

Die Sclerotinia-Fäule kann an vielen Kulturpflanzen zu wirtschaftlichen Schäden führen. Nicht an jeder Kulturpflanze kann die Krankheit mit herkömmlichen Mitteln bereits wirkungsvoll bekämpft werden. Auch beim Anbau von Gemüse können herkömmliche Präparate häufig nicht eingesetzt werden, da die festgelegten Wartezeiten dieses nicht zulassen. Eine Entseuchung aber wäre mit dem neuen Präparat auf jeden Fall möglich. Bei dem ersten in der PROPHYTA GmbH entwickelten Produkt handelt es sich um das

biologische Fungizid CONTANS. Wie der Geschäftsführer dieses Unternehmens Dr. Peter Lüth betont, ist das Unternehmen momentan insbesondere damit beschäftigt, geeignete Vertriebspartner für das Produkt CONTANS zu suchen. Patentanmeldungen laufen bereits in Europa, den USA und Kanada.

Eine Anlage zur Produktion dieses Pflanzenschutzmittels entsteht gegenwärtig auf Poel. Hier sollen jährlich 2000 Kilogramm des Granulats hergestellt werden. Ende 1997 soll der Bau einer rund drei Millionen Mark teuren Großanlage in Wismar beginnen. Die Weichen hierfür sind gestellt, denn bereits zwei hochrangige Auszeichnungen vom Land und vom Bund empfehlen dies engagierte Unternehmen.

Wünschen wir den Mitarbeitern hierzu weiterhin viel Erfolg.

⇨⇨⇨⇨ Inselrundblick ⇨⇨⇨⇨



SONDERAUSSTELLUNG

Die Eröffnung einer Sonderausstellung im Heimatmuseum war leider nach Redaktionsschluß angesetzt. Gezeigt werden seit dem 25. Januar 1997 Aquarelle und Zeichnungen der Poeler Insel Landschaft.

Poeler Hobbymaler hatten einen Kurs der Volkshochschule belegt, um ihre Kenntnisse in der Malerei zu vertiefen. Angeleitet wurde dieser Lehrgang von dem einheimischen Maler Joachim Rozal.

Interessierte müssen nun die Märzausgabe abwarten, wenn sie den Weg zum Museum scheuen. Denn dann werden im Poeler Inselblatt einige gelungene Arbeiten vorgestellt.

EINWEIHUNGSFEIER

Zur Einweihungsfeier hatte die Kartographische Verlagsgesellschaft mbH für kommunikative Produkte und Systeme (KVG Südwest) am 31.01.1997 am Haus des Gastes in Kirchdorf geladen. Eine Hotel-Informations- und Buchungsanlage soll künftigen Gästen die Suche nach Quartieren erleichtern.

Nähere Informationen lesen Sie hierzu bitte in der Märzausgabe.

EINLADUNG

Hiermit werden alle Jagdgenossen und Jagdpächter der Jagdgenossenschaft Insel Poel zur Versammlung am Freitag, dem 14. März 1997, um 19.00 Uhr in die Gaststätte „Zur Insel“ in Kirchdorf herzlich eingeladen. Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Bericht des Kassenverwalters
3. Bericht zur Führung des Jagdkatasters
4. Anfragen und Diskussion
5. Beschlußfassung

Bringen Sie auch bitte Ihre Ehepartner mit zum anschließenden gemütlichen Beisammensein mit Tanz.

Ihre Beteiligung melden Sie bitte bis zum 7. März 1997 bei unserem Schatzmeister, Herrn Jürgen Pierstorf, Krabbenweg 16 in Kirchdorf, Tel. 20389.

Wahls/Jagdvorsteher

MIT EINSCHRÄNKUNGEN

Mit Einschränkungen ist der Wirtschaftsweg von Neuhoof (Abzweig beim Grundstück Tuschy) zum Strand befahrbar. Ab der ehemaligen Scheinstellung der Armee am Wäldchen Robinson können PKWs nicht diese Spurbahnen weiter benutzen. Poller versperren hier den Wirtschaftsweg in einer Höhe von etwa 30 cm. Pferdefuhrwerken, Treckern und anderen mehrspurigen Fahrzeugen allerdings ist die Durchfahrt aufgrund der flach gehaltenen Absperrungen möglich.

Vorgesehen ist am Wäldchen Robinson (Scheinstellung) ein Parkplatz. Ob sich die Fläche innerhalb oder außerhalb der Scheinstellung befinden wird, konnte in der Gemeindeverwaltung noch nicht konkret beantwortet werden.

NEUE ABM-KRÄFTE

Ab dem 30.12.1996 sind in der Gemeinde Insel Poel 15 Arbeitnehmer eines neuen ABM-Projektes beschäftigt. Schwerpunkt ist die Schaffung von Rastplätzen und Ausholzungen (z.B. Weiden kröpfen).

Geplant ist u. a. auch die Umgestaltung und Erweiterung des Rastplatzes in Fährdorf.



Die verzauberte Redaktion in der Reuterhöhe in Kirchdorf im Monat Januar. So schön kann der Winter sein.

Foto: Jürgen Pump

BAUMALLEE

Für die abgestorbene Anpflanzung der Baumallee von Kirchdorf nach Vorwerk soll nun ein Gutachten in Auftrag gegeben. Betreuer dieser Pflanzaktion war seinerzeit die Kreisverwaltung, in deren Händen auch heute noch die weiteren Maßnahmen liegen. Erst nach dem Gutachten können rechtliche Schritte eingeleitet werden, wie aus der Gemeindeverwaltung zu erfahren war. Der Firma aus Dabel wird mangelnde Nachsorge der Stileichen vorgeworfen.

RAD- UND WANDERWEG

Das Planungsbüro für Straßenbau (MIV Schwerin) hat auch die Planung des Rad- und Wanderweges Kirchdorf/Schwarzer Busch übernommen. Die Straßenbaumaßnahmen erstrecken sich von der Gabelung Kirchdorf/Gabelung Abzweig Vorwerk bis zum Schwarzen Busch Strand.

Der Fernradwanderweg, dessen Verlauf über die Kreisstraße Malchow/Vorwerk/Kirchdorf geplant war, soll nun doch direkt von Fährdorf nach Kirchdorf an der Landesstraße 121 entlangführen.

GENEHMIGUNG

Den Investoren des Projektes in Gollwitz (Zwillingsruinen) ist im Monat Januar 1997 die Baugenehmigung erteilt worden.

GEMEINDEZENTRUM

Die Genehmigung für den vorzeitigen Baubeginn des Gemeindezentrums ist beantragt. Gefordert wird von der Gemeindevertretung laut Durchführungsvertrag und nach vorliegender Baugenehmigung, daß innerhalb von 12 Monaten das Gemeindezentrum fertiggestellt wird. Ausgenommen bleibt für diese Zeitspanne das geplante Hotel.

FINANZIELLE BETEILIGUNG

Eine finanzielle Beteiligung ist vom Kultusministerium für die Sanierung der Sporthalle in Kirchdorf signalisiert.

Lesen Sie hierzu den Wortlaut des Schreibens in der „Spurensuche“.

NEUE REGELKOSTEN

Ab dem 1. Januar 1997 wurden vom Land Mecklenburg-Vorpommern neue Regelkosten für die Betreuung der Kinder in den Kindereinrichtungen festgelegt.

ERNEUERUNG DES FUSSWEGES MÖGLICH

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wird es nun doch möglich sein, den Fußweg ab der Kurklinik am Schwarzen Busch in Richtung Strand im Rahmen des Straßenneubaus zu erneuern.

BUSWARTEHALLE

Eine neue Buswarthalle für den Bereich Abzweig Krabbenweg an den Kirchwällen ist Ende des Jahres 1996 gekauft worden. Aufgrund des früh einsetzenden Winters verzögerte sich die Aufstellung allerdings. Der Stil paßt sich den Warthäuschen an der Bäckerei Thomassek und der Sparkasse an. Mit durchsichtigen Wänden gibt es den Blick auf die historische Wallanlagen sowie dem Hafen frei.

INSELHOTEL

Die Innenarbeiten an dem Inselhotel in Gollwitz gehen zügig voran. Im Außenbereich allerdings läßt der diesjährige Winter zur Zeit keine weiteren Aktivitäten zu.

Die Südansicht dieses Gebäudes läßt bereits dieses komfortable Anwesen erahnen. Mit der Eröffnung ist wahrscheinlich zu Beginn der Saison 1997 zu rechnen.



Foto: Jürgen Pump

FESTUNGSANLAGE?

Ein Vertreter der Denkmalschutzbehörde vom Landkreis Mecklenburg-Vorpommern hat eine Besichtigung der aufgestellten Schilder angekündigt, die fälschlicherweise Touristen auf eine Burganlage hinweisen. (Das Poeler Inselblatt berichtete.)

WEITERHIN 14TÄGIGE ENTSORGUNG

INFORMATIONEN
zum Sammelsystem
für gebrauchte Verpackungen

Auch weiterhin findet in der Gemeinde Insel Poel eine 14tägige Entsorgung aller Wertstoffe statt.

Unser Service ist Mitnahme von:

Papier, Zeitungen, Kartonagen, Flaschen, Gläser und Altkleider (vor Nässe schützen).

Alle Wertstoffe und Altkleider werden garantiert aussortiert und der Weiterverwendung bzw. den Bedürftigen zugeführt.

Bis 08.00 Uhr sind die Wertstoffe am Straßenrand zu legen.

Wann?: 20.01.; 03.02.; 17.02.; 03.03.; 17.03.; 31.03.; 07.04.; und 21.04.1997.

Wie bisher werden die Außendörfer Poels ein Tag später entsorgt.

Wertstoffrecycling Roland Martzahn

ERGEBNISSE DES SCHÜTZENVEREINS INSEL POEL E.V.

Der Schützenverein hat im Monat Januar 1997 auf dem Schießstand in Neubukow für den Erwerb der Schützenschnur ein Schießen durchgeführt.

Vier Schützen haben die Bedingungen dazu erfüllt: zwei Schützen erhielten die einfache Schützenschnur mit über 160 Ringen, zwei Schützen die silberne Eichel mit über 170 Ringen. Die goldene Eichel wurde nicht erreicht.

Seit über zwei Jahren rüstet der Verein den ehemaligen Sauenstall in Oertzenhof zur Schießhalle für KK und Luftdruckwaffen um. Da der Verein nur aus Mitgliedsbeiträgen, geringen Fördermitteln und Sponsorengeldern diesen Umbau finanziert, ist er für jede Unterstützung von weiteren Sponsoren angewiesen und dankbar dafür. Der Verein hat sich zum Ziel gestellt, mit Saisonbeginn den Schießbetrieb aufzunehmen.

Gruschwitz/Vorsitzender des Vereins

FERTIGSTELLUNG

Noch im Monat Februar 1997 soll die Inselapotheke (ehemaliges Feuerwehrgebäude am Friedhof in der Wismarschen Straße) bezugsfertig sein. Nähere Informationen lesen Sie dann bitte in der Märzausgabe 1997.

Aus der Kurverwaltung

Verbesserung der örtlichen und touristischen Infrastruktur durch neue Parkbänke.

Die Kurverwaltung der Gemeinde Insel Poel wird noch vor der Saison 1997 damit beginnen, in den Bereichen Schwarzer Busch, Timmendorf und Kirchdorf neue Parkbänke aufzustellen.

Diese Maßnahme ist jedoch mit einem sehr hohen finanziellen Aufwand verbunden, so daß in diesem Jahr sicherlich nicht alle Bereiche mit den entsprechenden Bänken ausgestattet werden können.

In diesem Zusammenhang möchten wir die Anregung einer Poeler Vermieterin aufgreifen, die sich spontan dazu bereit erklärte, der Gemeinde eine Bank zu stiften. Um eine möglichst einheitliche Gestaltung der öffentlichen Plätze gewährleisten zu können, wurden durch den Wirtschafts- und Kurbetriebsausschuß drei Arten von Bänken (je nach Aufstellungsort) ausgewählt, die mit einem gravierten Schild versehen, auf den entsprechenden Spender hinweisen.

Um die Ausrüstung der öffentlichen Plätze mit Parkbänken möglichst schnell umsetzen zu können, sind wir auf die Unterstützung von Betrieben und Privatpersonen angewiesen. Wenn Sie Interesse daran haben, sich an der Verschönerung dieser Bereiche zu beteiligen, dann setzen Sie sich bitte mit der Kurverwaltung der Insel Poel, Tel. 038425/20347 in Verbindung. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Strandkörbe in Timmendorf?

Auf diese Frage unserer Gäste mußten die Mitarbeiter der Kurverwaltung bisher leider immer eine negative Antwort geben.

Unsere Gäste erwarten, insbesondere wenn die Insel staatlich anerkannter Erholungsort wird, die Vermietung von Strandkörben an unseren Badestränden. Seitens der Gemeinde ist es angedacht, einen Strandabschnitt in Timmendorf/Strand für die Bewirtschaftung mit Strandkörben zur Verfügung zu stellen.

Die Vermietung von Strandkörben ist eine kommunale Aufgabe. Ein solches Gewerbe sollte, wie in unseren Nachbargemeinden oder in der Lübecker Bucht, privatwirtschaftlich organisiert und betrieben werden.

Interessenten melden sich bitte bis zum 15.02.1997 bei der Kurverwaltung Insel Poel, Tel. 038425/20347. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Markus Frick/Kurdirektor

Lebensweisheit

Gar mancher kommt trotz vielen Lesens mit dem Verständnis in die Brüche;

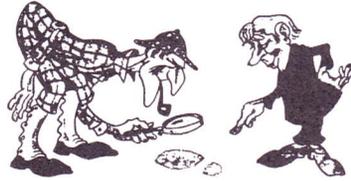
wohl hat er die Sprüche der Weisheit gelesen, doch nicht verstanden die Weisheit der Sprüche.

Mirza-Jessen

Wohlgemeinter Rat

Man soll nie mehr Staub aufwirbeln,
als man zu schlucken bereit ist.

SPUREN SUCHE



So manch' Einheimischer verfolgte die Abrißarbeiten auf dem ehemaligen Gelände des Kreisbetriebes für Landtechnik (KfL) am Hafen mit Wehmut. Einst betrieb an diesem Ort der Gastronom Völter ein Gartenlokal, das die Insulaner sowie Gäste gern in Anspruch nahmen. Dennoch: mit dem Abriß gibt es nun ein Schandfleck weniger auf der Insel.

WOHN-RESIDENZ AM YACHTHAFEN

Hier entstehen für Sie **75 Appartements** (1, 2 und 3 Zimmer) in der Größe von 28 bis 74 m²

Becher: WL
Willi Leibbrand Immobilien GmbH & Co. KG
Südstrandstraße 107
81700 Gatzmicken, 1214

Vertrieb: BHW
18102 Timmendorfer Strand

FRANKE Immobilien

Vermietung: Weichersstraße 4
22750 Neustadt
Tel. 04561-1016
Fax 04561-1014

Planung und Bauleitung: AVG BÜRO
MANFRED SPIELKE
St.-Nikolaus-Kirchhof 15
23866 Wusterhausen
Tel. 03947-40126-200
Fax 03947-40126

Ein Projekt der Willi Leibbrand Immobilien Gruppe

Die hohe Bebauung dieses Projektes am Kirchdorfer Hafen stößt nicht nur auf Wohlwollen der Poeler Einwohner. Ein riesiger Aufsteller kündigt von einer »Wohn-Residenz am Yachthafen«, deren Stil und Größe mit Sicherheit nicht in den Rahmen passen dürfte. Diese Befürchtung wurde auch in der öffentlichen Gemeindevertretersitzung am 27. Januar 1997 von einigen Abgeordneten zum Ausdruck gebracht. Zu bombastisch und zu uniformiert wirken diese Entwürfe, bei denen sich der Architekt wohl von der althergebrachten Blockbauweise leiten ließ. Allein bei den angedachten Dachformen hätte man sich Schöneres vorstellen können.

Hierzu äußerte sich der Potsdamer Künstler Christian Heinze, der dem Poeler Inselblatt erklärte:

„Es wäre unverständlich, wenn die Idylle und das Flair des Kirchdorfer Hafens allen Ernstes mit so einem „Klotz“ zerstört werden würde. Hier wird zugunsten einer Wohnbebauung eine sensible Stelle der Insel mit Füßen getreten. Einfach erdrückend wirkt dieses unschöne Bauvorhaben auf das wunderbare Ensemble Kirche, Wälle und Hafen.“

Der Ordnungsbereich informiert

Durch einige Eigentümer/Pächter von Grundstücken und Wochenendhäusern werden Gartenabfälle wie Heckenschnitt usw. in Gräben, Söllen, Wegen und an Feldrändern entsorgt.

Bei Ermittlung der Verursacher kann der geschädigte Eigentümer der betroffenen Grundstücke Anzeige erstatten.

In Kaltenhof besteht die Möglichkeit, zur Zeit noch Heckenschnitt, Baumäste usw. zur Verarbeitung bei unserem Eigenbetrieb nach Absprache mit dem Verantwortlichen und Zahlung eines Betrages anzuliefern.

Bitte machen Sie davon Gebrauch, Sie ersparen sich dadurch ein entsprechendes Bußgeld.

Wahl/Bürgermeister



Aufgrund mehrfacher Rückfragen Poeler Einwohner zum Schild am Fährdorfer Ortseingang, daß den Verkehrsteilnehmern auf der Insel einen beschränkten Winterdienst signalisiert, fragte die Redaktion in der Gemeindeverwaltung der Insel Poel nach und erfuhr vom Leiter des Ordnungsbereiches Herrn Gruschwitz folgende Erklärung:

Dieses Schild bezieht sich nur auf die Gemeindestraßen der Insel Poel, nicht aber auf die Landesstraße 121 von Fährdorf nach Timmendorf und der Kreisstraße von Fährdorf über Malchow, Vorwerk nach Kirchdorf. Die Gemeindestraßen werden durch den Eigenbetrieb der Gemeinde beräumt und im Nachgang gestreut. Mit dem Nachgang, der zeitlich nicht feststeht, ist der eingeschränkte Winterdienst begründet. j.p.

Information

vom Kultusministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern: Sporthallenprogramm

In einem Schreiben an die Gemeindeverwaltung teilte am 7. Januar 1997 das Kultusministerium des Landes M-V folgendes mit:

Sporthallenprogramm 1997

Ihr Informationsantrag vom 13.12.1996 auf Fördermittel des Kultusministeriums für die Baumaßnahme

Sanierung Sporthalle Kirchdorf

wurde geprüft.

Ich kann Ihnen mitteilen, daß entsprechend den „Richtlinien zur Förderung des Sporthallenbaues in Mecklenburg-Vorpommern“, Erlaß des Kultusministeriums vom 25.02.1994 – VII 540 –, eine finanzielle Beteiligung des Landes an dem Vorhaben grundsätzlich möglich ist. Diese Inaussichtstellung erfolgt vorbehaltlich der Beschlußfassung zum Landshaushalt 1997!

Zur weiteren Bearbeitung reichen Sie bitte entsprechend der o. g. Richtlinien das Antragsformular mit den noch fehlenden Bauunterlagen umgehend, jedoch spätestens bis zum 30.03.1997 bei mir ein. Sollten die Unterlagen innerhalb dieses Zeitraumes nicht bei mir eintreffen, ist die Förderzusage hinfällig!

Vorsorglich weise ich darauf hin, daß eine Förderung aus dem Sporthallenprogramm in der Regel in Höhe von bis zu 33 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt. Wiedow

POLIZEI-REPORT



• Am Sonntag, dem 22.12.1996, wurde in der Ortschaft Fährdorf ein Bürger durch die Polizei gestellt, der Gartenabfälle verbrannte. Der Bürger wurde aufgefordert, das Feuer zu löschen und ihm mitgeteilt, daß das Verbrennen von Abfällen nur in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.03 sowie vom 01.10. bis zum 31.10. des Jahres gestattet ist. Gegen den Bürger wurde eine Ordnungswidrigkeitsanzeige wegen Verstoßes gegen die Abfallentsorgungsverordnung erstattet.

• Im Monat Dezember 1996 kam es in Niendorf an zwei Tagen zu Hausfriedensbruch und Beleidigungen. Durch die geschädigte Familie wurde gegen die Tatverdächtige in beiden Fällen eine Anzeige erstattet.

• Die Landespolizei M-V und die Wasserschutzpolizei weisen nochmals darauf hin, daß das Betreten der Eisflächen gefährlich ist. An alle Eltern und Erziehungsberechtigten geht die Bitte, weisen Sie Ihre Kinder darauf hin, daß die Eisflächen nicht zu betreten sind.

Friedrich/Polizeiobermeister

Amtliches

Aktivitäten der Kurverwaltung Insel Poel 1996

Aktivitäten bzw. angestrebte Ziele	Erreichtes	Noch nicht Erreichtes / Defizite / geplante Aktivitäten
1. Organisation		
1.a Gründung des kommunalen Eigenbetriebes Kurverwaltung Insel Poel	- Gründung des Eigenbetriebes zum 01.04.1996 - Integration des Bauhofes zur besseren Bewirtschaftung der touristischen Infrastruktur	- Ausbau des Bauhofes zum Dienstleistungsunternehmen
1.b Umzug der Kurverwaltung in das Haus des Gastes	- Umzug im Juni 96 - Einrichtung eines gastfreundlichen Counter- und Servicebereiches im Zusammenhang mit den Räumlichkeiten des Haus des Gastes - Ausbau des Parkplatzes	
1.b Erweiterung umsatzorientierter Fremdenverkehrsleistungen	- Erweiterung des Ausflugsangebotes sowie Kartenservice - Fahrradverleih	- Erweiterung im Service- und Veranstaltungsbereich
2. Integration		
2.a Intensive Zusammenarbeit mit den touristischen Verbänden	- Verband Mecklenburgischer Ostseebäder (Marketingaussch.) - Tourismusverband d. Landes - Aktive Beteiligung an Messen	- Kontakte mit dem Bäderverband (Gesundheitstourismus)
2.b Permanenter Kontakt mit der Kreisverwaltung u. Land	- regelmäßige Abstimmungen mit dem Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus	- Anerkennung „Erholungsort“
2.c Ausbau der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Bereichen	- Zusammenarbeit mit dem Fremdenverkehrsverein und der privaten Zimmervermittlung	- Stärkere Zusammenarbeit in den Bereichen Werbung, Pressearbeit und Veranstaltungen
2.d Zusammenarbeit mit anderen Orten	- Informationsaustausch und Info.-Material Wismar, Salzhaff, usw.	
3. Information		
3.a Logo und Geschäftsausstattung	- Logowettbewerb Heiligendamm	- Erstellung eines neuen Falbblattes
3.b Gastgeberverzeichnis 97 Umsetzung der TIN	- Erstellung eines Image- und Gastgeberverzeichnisses 1997	- Veranstaltungskalender 97
4. Infrastruktur		
4.a Sport- und Spielflächen	- Sport- und Spielfläche Tdf.	- Sportmöglichkeiten Schw. Busch
4.b Ausbau des Wassersports	- Hafenausbau Timmendorf	
4.c Strandbereiche	- Befestigung v. Strandaufgängen - Intensive Pflege und Bewirtschaftung der Strände - Rettungsschwimmerwagen	- Befestigung weiterer Aufgänge - Bänke u. Mülleimer
4.d Rast- u. Parkplätze	- Rastplatz Fährdorf - Ausweichparkplatz Timmendorf	- Weiterer Ausbau zum Informationspunkt und Rastplatz
5. Marketing / PR		
5.a Pressearbeit	- Journalistentreffen - Zuarbeit für redaktionelle Beiträge - gezielte Anzeigenschaltung - Radiosendungen - ZDF Abendjournal	- Ausbau der Pressearbeit Pressemappe- und Verteiler
5.b Messebeteiligung (s.o.) 5.c. Neue Medien		- Internet / CD - ROM - Neues Buchungs- u. Reservierungssystem
6. Veranstaltungen		
6.a Inselfest 6.b Strandfest	- Erweiterung, neue Attraktionen - Strandfest Timmendorf - Einzelveranstaltungen	- Themenbezogener Ausbau des Veranstaltungsangebotes - Kinderveranstaltungen - Naturkunde - Film- bzw. Diavorträge - Ausstellungen, Konzerte - Konzerte

ABENDFRIEDEN

BESTATTUNGSINSTITUT

ERD-, FEUER- UND URNEN-SEEBESTATTUNGEN
 ÜBERFÜHRUNGEN IM IN- UND AUSLAND
 ERLEDIGUNG DER FORMALITÄTEN
 BESTATTUNGS-VORSORGE-REGELUNGEN

Schweriner Straße 23 · 23970 Wismar

Telefon (0 38 41) 76 32 43 + 76 30 91

Telefon nachts/Wochenende (0 38 41) 76 32 43

Amtliches

Gebührensatzung der Gemeinde INSEL POEL für die Häfen Kirchdorf und Timmendorf

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) und der §§ 2 + 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommerns vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Insel Poel vom xx.xx.xx. die folgende Hafengebührensatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung des Hafens Kirchdorf und Timmendorf der amtsfreien Gemeinde Insel Poel werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die gebührenpflichtigen Hafengebiete umfassen die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung vom 19. Juli 1991 gekennzeichnet und bekanntgemacht worden sind.

§ 2 Arten der Gebühren

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

- Hafengebühr (§ 5 a)
- Kaigebühr (§ 5 b)
- Kaution (§ 5 c).

§ 3 Schuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Für die Gebühren sind Eigentümer und Benutzer der Fahrzeuge als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- 2) Der Anspruch der Gebühr entsteht mit der erstmaligen Zuweisung des Liegeplatzes bzw. Winterlagers.
- 3) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.
- 4) Die Gebühren, die für bestimmte Zeiträume zu leisten sind, sind auch dann für den vollen Zeitraum zu zahlen, wenn die Zahlungspflicht im Laufe dieses Zeitraumes eintritt oder entfällt. Bereits gezahlte Gebühren für vorübergehende Benutzungen werden auf Gebühren, die für bestimmte Zeiträume zu zahlen sind, nicht angerechnet.
- 5) Die Gebühren sind an die Gemeindeverwaltung der Insel Poel zu entrichten.
- 6) Zahlungsmittel ist die Deutsche Mark.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- 1) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Schiffslänge wird die größte Ausdehnung zugrundegelegt. Bei Fischereifahrzeugen wird die Länge des Fahrzeuges zwischen Vorderkante Vorderstegen und Ruderachse gemessen.
- 2) Bei der Bemessung der Gebühren der beanspruchten Wasserfläche und der belegten Lagerfläche in Quadratmeter werden durch Multiplikation von Länge und größter Breite berechnet. Die größte Breite ist in Metern senkrecht der Längenmessung festzustellen. *Fortsetzung siehe Seite 6*

Fortsetzung von Seite 5

§ 5 Gebührensätze**a) Hafengebühr**

Fahrzeuge, die die Hafengebiete befahren, nehmen öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Insel Poel in Anspruch. Für diese Fahrzeuge ist eine Hafengebühr zu zahlen.

– **Fahrgastschiffe**

Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang für jede Person der höchstzulässigen Personenzahl 0,20 DM.

– **Fischereifahrzeuge**

1) Die Hafengebühr wird nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Ein- und Ausgänge erhoben.

2) Sie beträgt für:

Kahn – 7 m: 0,20 DM/Tag;

01.04 – 31.10. 42,80 DM / Jahr 73,- DM

Jolle 7 – 9 m: 0,35 DM/Tag;

01.04 – 31.10. 74,90 DM / Jahr 128,- DM

Kutter über 9 m: 1,00 DM/Tag

Jahresgebühr 365,-DM

Gastfischer: 1,50 DM/Tag oder 45,-DM Monat (bis 12 m Länge)

3,00 DM/Tag oder 60,- DM Monat (über 12 m Länge)

– Sportfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben.

Für diese Fahrzeuge sind je angefangener 24 Std. zu entrichten:

bis 4 m 5,50 DM ; 4 – 5 m 7,00 DM

5 – 6 m 8,00 DM ; 6 – 7 m 9,50 DM

7 – 8 m 11,00 DM ; 8 – 9 m 13,50 DM

9 – 10 m 16,00 DM ; 10 – 11 m 19,00 DM

11 – 12 m 22,00 DM ; für jeden weiteren m: 1,- DM.

Der Liegeplatz ist bis spätestens 11.00 Uhr zu räumen, andernfalls ist ein weiterer Tagessatz zu entrichten.

b) Kaiegebühr– **Fahrgastschiffe**

Die Kaiegebühr ist für alle über die öffentlichen Kai- oder Brückenanlagen an und von Bord gehenden Fahrgästen des erwerbsmäßigen Personenverkehrs zu entrichten.

Sie beträgt:

a) für Fahrgäste: 0,60 DM je Person

b) für Fahrgäste bei Hochsee-, Angel- und Ausflugsfahrten bis zu 4 Std. Dauer 0,40 DM je Person.

– **Dauerlieger**

Die jährliche Gebühr richtet sich nach der beanspruchten Wasserfläche.

Grundfläche	01.04. – 31.10.	01.11. – 31.03.	Gesamt
bis 5 m ²	165,- DM	60,- DM	225,- DM
bis 7,5 m ²	248,- DM	89,- DM	337,- DM
bis 10 m ²	330,- DM	117,- DM	447,- DM
bis 15 m ²	495,- DM	175,- DM	670,- DM
bis 20 m ²	660,- DM	233,- DM	893,- DM
bis 25 m ²	825,- DM	290,- DM	1115,-DM
bis 30 m ²	990,- DM	349,- DM	1339,-DM
bis 35 m ²	1155,- DM	407,- DM	1562,- DM
bis 40 m ²	1320,- DM	465,- DM	1785,- DM
bis 50 m ²	1650,- DM	582,- DM	2232,- DM
bis 60 m ²	1980,- DM	698,- DM	2669,- DM
bis 70 m ²	2310,- DM	815,- DM	3125,- DM
über 70 m ²	2805,- DM	989,- DM	3794,- DM

c) Kautio

Eine Kautio in Höhe von 10.000,- DM ist für Fahrzeuge zu hinterlegen, die zur Reparatur in der Bootswerft vorgesehen sind und im öffentlichen Hafen vorübergehend einen Liegeplatz einnehmen. Weiterhin ist eine Kautio in obiger Höhe für Fahrzeuge die nicht als Dauerlieger registriert sind und für die eine längere Liegezeit abzusehen ist, zu hinterlegen.

Die Kautio ersetzt nicht die Hafen- bzw. Kaiegebühr.

§ 6 Ermäßigungen

Die Einzelgebühr bei Fahrgastbeförderung ermäßigt sich nach § 5 a um die Hälfte:

- wenn ausschließlich Schulen oder Schulklassen einschließlich Begleitpersonen befördert werden,
- wenn die Zahl der Fahrgäste geringer ist als ein Drittel der höchstzulässigen Personenzahl ist.

§ 7 Allgemeine Gebührenbefreiung

Von der Zahlung der Gebühr sind befreit:

- Fahrzeuge der Bundeswehr,
- Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Insel Poel eingesetzt werden,
- Lotsenboote, Feuerlöschboote, Seenotrettungsboote und Eisbrecher, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt sind
- Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, sowie auch Schiffe, die in Not geratenen Schiffen Hilfe leisten,
- Zuständige Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
- Boote, die nur dem Rudersport dienen,
- Fahrzeuge, die in Kirchdorf gebaut sind und erstmalig leer ausgehen,
- Beiboote und Barkassen, die zu abgabepflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung und Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. Juli 1993 außer Kraft.

Ort der Ausfertigung: Kirchdorf/Insel Poel

Datum der Ausfertigung: 7. November 1996

Wahls, Bürgermeister

Hauptsatzung der amtsfreien Gemeinde Insel Poel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVBl. M-V S. 249) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Insel Poel vom 9. Dezember 1996 und nach Abschluß des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsicht des Landkreises Nordwestmecklenburg am 20. Dezember 1996 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die amtsfreie Gemeinde führt den Namen Insel Poel. Sie führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben:

Der Schild durch einen goldenen Strichbalken geteilt; oben in Blau ein voll besegelt Zeesboot; unten in Grün eine vierblättrige goldene Rapsblüte.

(3) Die Flagge der Gemeinde Insel Poel zeigt drei gleich breite Querstreifen; oben blau, in der Mitte goldfarben, unten grün; das Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuches verhält sich wie 3 zu 5; auf dem goldenen Querstreifen liegt in der Mitte, in den blauen und grünen Querstreifen jeweils bis zu einem Fünftel übergreifend, das Gemeindewappen.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE INSEL POEL.

(5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

Das Poeler Wappen kann von Poeler Betrieben und deren Außenstellen, Gewerbetreibenden und Vereinen kostenlos verwendet werden.

§ 2 Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens zweimal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Gemeindevertretersitzung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

(1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.

(2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung führt die Bezeichnung Gemeindevertretervorseher.

(3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.

(4) Die Stellvertreter des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 4 Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten einzelner,

3. Grundstücksangelegenheiten,
4. Vergabe von Aufträgen,
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlußbericht.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nichtaufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluß auszuschießen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Aufgabenverteilung/Hauptausschuß

- (1) Dem Hauptausschuß gehören neben dem Bürgermeister 5 Gemeindevertreter an.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuß alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden.
- (3) Der Hauptausschuß trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 5.000,-DM bis 10.000,- DM der Leistungsrate;
 2. im Rahmen der N. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze bis zehn Prozent der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 50.000,- DM sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- DM bis 50.000,- DM je Ausgabefall.
- (4) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuß Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 20.000,- DM bis 200.000, DM.
- (5) Der Hauptausschuß entscheidet in Personalangelegenheiten. Bei Angestellten ab der Vergütungsgruppe Vb BAT entscheidet der Hauptausschuß über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung im Sinne der Abs. 1 bis 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Wirtschaftsausschuß/ Kurbetriebsausschuß

- (1) Der Wirtschafts-/Kurbetriebsausschuß setzt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Bürgern zusammen. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder für Betriebe tätig ist, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Wirtschafts-/Kurbetriebsausschusses sein.
- (2) In seiner Funktion als Wirtschaftsausschuß fallen dem Ausschuß folgende Aufgabenbereiche zu:
Gewerbe, Verkehr, Flächennutzungsplanung, Wirtschaftsförderung, Kleingartenanlagen, Umwelt (Abfall, Landschaftspflege, Naturschutz).

(3) In der Funktion als Kurbetriebsausschuß gemäß § 5 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung EigVO) vom 10. März 1993 (GVObI. M-V 1993, S. 201) bereitet er die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Kurbetriebsausschuß kann er gemäß § 8 Abs. 3 der Betriebsatzung für die Kurverwaltung der Insel Poel vom 15. Januar 1996 abschließend tätig werden.

Der Kurbetriebsausschuß entscheidet über:

1. Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000,- DM übersteigen bis 50.000,- DM und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können,
2. den Abschluß von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von 25.000,- DM übersteigt und nicht nach § 5 Abs. 1 EigVO die Gemeindevertretung zuständig ist; das gilt nicht, für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung, insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für die die Kurdirektorin/der Kurdirektor ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist,
3. Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung) soweit der Monatsbetrag DM 5.000,- übersteigt,
4. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluß von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit die laufende Betriebsführung betrifft,
5. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 7.500,- DM übersteigen bis 25.000,- DM den Erlaß von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.500,- DM übersteigen bis 5.000,- DM, die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.000,- DM übersteigen bis 5.000,- DM. Dies gilt nicht, wenn der Erlaß oder die Niederschlagung von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Bürgern zusammen.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
 1. Finanzausschuß: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
 2. Bauausschuß: Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Stellungnahmen zu Bauvoranfragen, Bauüberwachung, Rechenschaftslegung vom Sachbearbeiter für Baufragen,
 3. Sozial-, Kultur-, Sport-, Jugend-, Senioren- und Schulausschuß: Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung,
 4. Rechnungsprüfungsausschuß: Begleitung der Haushaltsführung, Prüfung der Jahresrechnungen.
- (3) Gemäß § 1 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz wird ein Rechnungsprüfungsausschuß gebildet.

Dieser setzt sich zusammen aus drei Gemeindevertretern. Er tagt nicht öffentlich.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind nicht öffentlich.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 37 Abs. 6 KV M-V bis zu einer gesamten Wertgrenze von 1.000,- DM bzw. von 5.000 DM bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 50.000 DM. Verträge der Gemeinde erhalten erst ihre Rechtskraft mit Zustimmung der Gemeindevertretung. Dieser Tatbestand ist dem Vertragspartner mitzuteilen.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet bei Angestellten bis zur Vergütungsgruppe Vc über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung.
- (5) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,- DM, dem Höchstsatz der Kommunalbesoldungsverordnung vom 9. Juli 1991 (GVObI. M-V S. 224).

§ 9 Stellvertreter des Bürgermeisters

Der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,- DM. Der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- DM. Näheres regelt § 5 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 9. November 1994 (GVObI. M-V S. 1044).

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie unterliegt der Dienstaufsicht des Bürgermeisters und wird durch die Gemeindevertretung auf fünf Jahre bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde,
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, daß deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Entschädigungsordnung

- (1) Die Gemeinde gewährt Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Höhe von

Fortsetzung siehe Seite 8

Forstsetzung von Seite 7

400,- DM im Monat, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 160,- DM im Monat und der Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 210,- DM im Monat.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Bürger nach § 36 Abs. 4 KV M-V erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- DM.

Ein Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn die jeweiligen Protokolle vorliegen.

(3) Ausschußvorsitzende und Mitglieder des Hauptausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- DM für die Teilnahme an den Ausschußsitzungen.

(4) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und Reisekostenvergütung werden nach den §§ 16 und 17 EntschVO geregelt.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck in der Zeitung „Das Poeler Inselblatt“. „Das Poeler Inselblatt“ erscheint monatlich. Es ist einzeln bzw. im Abonnement zu beziehen und wird in die Haushalte der Gemeinde Insel Poel geliefert.

Die Bezugsadresse lautet:

Gemeinde Insel Poel
Verbindungsstraße 2
23999 Kirchdorf

Außerdem liegt „Das Poeler Inselblatt“ während der Dienstzeit in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aus.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 1 sind mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Diese Bekanntmachungstafeln befinden sich in

Oertzenhof, Straße der Jugend, vor der EDEKA-Kaufhalle

Kirchdorf, Möwenweg, Nähe Heimatmuseum

Kirchdorf, Mittelstraße, Nähe Textilverkaufsstelle

Die Mindestdauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, sind aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.

Für die öffentlichen Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 Kommunalverfassung M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. Oktober 1995 mit beschlossenen Änderungen außer Kraft.

Kirchdorf, den 20.12.1996

Wahls

Bürgermeister

(Siegel)

Jahreshauptversammlung des Poeler SV 1923 e. V.

Wie bereits in den vergangenen Ausgaben berichtet wurde, werden wir am 1. Februar 1997 um 15.00 Uhr in der Gaststätte „Sportlerheim“ unsere diesjährige Jahreshauptversammlung durchführen. Laut unserer neuen Satzung wird in diesem Jahr keine Wahl durchgeführt. Dennoch sind wir der Meinung, daß es einige Probleme gibt, die angesprochen werden müssen. Wir erwarten daher eine rege Teilnahme. Wer nicht teilnimmt und die Sorgen nicht im Verein anspricht, sondern lieber im engeren Kreise darüber diskutiert, hilft weder dem Vereinsleben noch sich selbst.

Da wir noch Anregungen benötigen, wie wir unser Vereinsleben intensiver, vor allem im Freizeitbereich, gestalten können, bitten wir um Unterbreitung Eurer Vorschläge. Diese kann man auch noch unmittelbar vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden abgeben.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift des letzten JHV
2. Jahresbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht durch den Schatzmeister
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Berichte der Abteilungsleiter
6. Diskussion

Wie allen Sportfreunden bekannt ist, werden wir auch in diesem Jahr unser Sportfest durchführen. Wer zur Durchführung Ideen hat, sollte diese ebenfalls mit zur Diskussion einreichen.

Im Jahre 1998 findet unsere 75-Jahr-Feier statt. Da wir diese langfristig vorbereiten wollen, bitten wir alle Interessierten, daß sie sich bei Dieter Moll melden, da wir ein Organisationskomitee bilden wollen.

Wilfried Beyer

Stets ist die
Sprache
kecker als
die Tat.
Volksmund

Mitgliedern leisten wir ganzjährig Hilfe in
- Lohnsteuer- und
- Kindergeldsachen
- Antrag auf Eigenheimzulage

Lohnsteuer-Hilfe-Ring Deutschland e.V.

Beratungsstelle: Brunhilde Hahn, Kickelbergstraße 8a,
23999 Kirchdorf/Poel, Tel.: 038425/20670

Öffentlicher Wettbewerb

um die Teilnahme an einer beschränkten Ausschreibung

1. Auftraggeber: Amtsfreie Gemeinde Insel Poel
Verbindungsstraße 2
23999 Kirchdorf
2. Vergabeverfahren: Öffentlicher Wettbewerb um die Teilnahme an einer beschränkten Ausschreibung
3. Ausführungsort: 3 Wohnblöcke in 23999 Kirchdorf/Insel Poel
4. Auftrag: Ausführung von Trockenlegungsarbeiten an den Fundamenten der Wohnblöcke mit den Losen
- Erdarbeiten und
- Trockenlegung
5. Leistungsfrist: bis 30.04.1997
6. Anträge auf Teilnahme: bis 07.02.1997 an die Amtsfreie Gemeinde Insel Poel
7. Absendetermin für die Ausschreibungsunterlagen: 27.02.1997
8. Auftragsvergabe: 03.03.1997
9. Ein Anspruch auf Beteiligung am Wettbewerb besteht nicht. Es kann auch keine Auskunft darüber erteilt werden, ob der Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert wird. Bewerber, die nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, erhalten keine besondere Mitteilung. Bewerber, die mit der oben genannten Dienststelle bisher nicht in Geschäftsverbindung standen, werden gebeten, ihrem Teilnahmeantrag Unterlagen beizufügen, nach denen ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beurteilt werden können. Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Bewerber gemäß § 27 VOB Abs. A.
10. Bei Abholung der Verdingungsunterlagen ist ein Verrechnungsscheck in Höhe von 20,- DM vorzulegen.
11. Tag der Ansendung der Bekanntmachung: 24.01.1997

Zum Melanchthonjahr 1997 Ein Melanchthonschüler in Mecklenburg

- von Pastor Heinz Glüer -

Geschichtlich interessierte Menschen gedenken am 16. Februar dieses Jahres der Geburt Philipp Melanchthons vor 500 Jahren. Er war der bekannteste und wirkungsmächtigste Mitstreiter Martin Luthers. Seiner gedenken heißt auch an seine Schüler erinnern. Einer von ihnen, vielleicht der bedeutendste, kam nach Mecklenburg und hat rund ein halbes Jahrhundert an unserer Heimatuniversität Rostock gelehrt und darüber hinaus gewirkt.



DAVID CHYTRAEUS
Theol. prof. Rostoch.
David Chytraeus, Professor in Rostock

David Chytraeus ist sein Name. Eigentlich hieß er Kochhafen (d.h. Kochtopf), aber wie sein verehrter Lehrer Melanchthon übertrug er seinen Namen ins Griechische, Chytraeus (wörtlich übersetzt Kochtopfmacher oder Töpfer).

Chytraeus war hochbegabt und wurde bereits mit 21 Jahren Theologieprofessor in Rostock. Von vornherein beschränkte er sich nicht nur auf die Theologie, sondern hielt Vorlesungen über griechische und lateinische Klassiker, über Philosophie, Geschichte und sogar über Medizin. Neben diesen Vorlesungen und umfangreichen theologischen Aufgaben widmete er sich unermüdlich dem Wohl der Universität, ihrer Studenten und Dozenten. Er sorgte für die Einrichtung eines Freitisches und den Wiederaufbau des abgebrannten Kollegienhauses. Er kümmerte sich um zweckmä-

ßige Anordnung der Vorlesungen und ein besonders ausgearbeitetes Statut für die Ausgestaltung der öffentlichen Disputationen. Kein Wunder also, daß er sechsmal zum Rektor der Universität gewählt wurde. Kein Wunder auch, daß ihn ehrenvolle Berufungen von auswärts erreichten. Der dänische König hätte ihn gern nach Kopenhagen geholt. Ähnliche Bitten wurden an ihn aus Augsburg, Heidelberg und Straßburg gerichtet. Chytraeus lehnte alle ab und hielt Rostock die Treue.

Außer seinen Bemühungen um Kirche und Universität beschäftigte sich Chytraeus mit Geschichtsschreibung. Sein Hauptwerk auf diesem Gebiet, das „Chronicon Saxoniae“, hat man mit gutem Recht als Geschichte Nordeuropas von 1500 bis 1600 bezeichnet. Er sammelte sein Material dazu durch regelmäßigen Boten- und Briefaustausch mit Professoren, Pastoren, Politikern u.a.

Die dabei ausgetauschten Botschaften nannte er *Chronicoli*. Sie sind Vorläufer späterer Zeitungen.

So hat dieser Melanchthonschüler Mecklenburg und seiner Kirche große Dienste erwiesen. Neben anderen Porträts verdientvoller Universitätslehrer zielt auch das seinige die Aula der Rostocker Universität.

Die Elle – ein altes Längenmaß

- von Erika Koal -

„Jedes Ländchen hat sein Quentchen, jede Stadt ihr Eigenmaß.“

Dieser Ausspruch war charakteristisch für die Kleinstaater. Das Eigenmaß betraf die Elle, ein früheres Längenmaß verschiedener Größe, mit dem man Gewebe, Kleiderstoffe, Bänder und Spitzen, letztere deshalb auch Ellenwaren genannt, abgemessen hat.

In Mecklenburg wurde das Ellenmaß auf 57,8 cm festgelegt, dagegen in Hamburg auf 57,3 cm, in Leipzig auf 68,6 cm, in Hannover auf 58,4 cm, in Bayern auf 83,3 cm, in Dänemark auf 62,8 cm und in Schweden auf 59,4 cm, um nur einige Städte oder Länder zu nennen. Zu einer langsamen Einführung eines einheitlichen Maßes kam es Ende des vorigen Jahrhunderts. 1871 wurde ein einheitliches Maß im gesamten Deutschen Reich eingeführt. So hatte eine Elle außerdem eine Einteilung in Zentimetern.

Die Ellen bestehen aus einem Holzstab mit quadratischem oder rundem Querschnitt, der sich zur Spitze hin verjüngt. Die gesamte Länge beträgt ca. 65-80 cm, wobei das über den Meßstab hinausreichende Ende, der Griff, besonders im

18. Jahrhundert mehr oder weniger mit Kerbschnitzereien verziert war. Die Elle in unserem Museum, „Meterstock“ genannt, hat einen quadratischen Querschnitt, bei deren Griff am oberen und unteren Ende eine Rilleneinkerbung vorhanden ist. Außerdem gab es auch zusammenklappbare Ellen, ähnlich wie beim heutigen Zollstock. Sie bestanden aus zwei Holzlängen von ca. 22 cm, durch ein Scharnier verbunden, an deren einem Ende sich noch ein ebenfalls drehbares Metallmaß von 15 cm Länge befand. Auch so eine Elle ist in unserem Museum zu besichtigen. Auf Poel wurden mit solchen Ellen die Maschenweite der Fischernetze vermessen, aber auch im Schusterhandwerk fand diese Elle Verwendung.

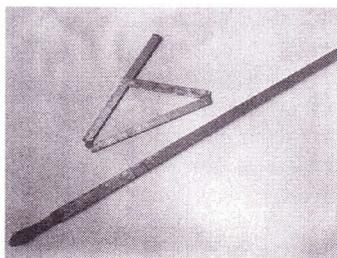


Foto:
Ute Eiben



Die Poeler Kirchgemeinde gibt bekannt und lädt ein

Gottesdienste:

Jeden Sonntag um 10.00 Uhr im Pfarrhaus.

Bibelstunden:

Mittwoch, den 05., 19. und 26. Februar um 14.00 Uhr im Pfarrhaus.

Kirchenführungen:

Nach Vereinbarung. Vereinbarte Führungen werden einige Tage vor ihrer Durchführung in den Aushangkästen bekannt gegeben.

Kirchenchor:

Jeden Montag um 19.30 Uhr im Pfarrhaus. Neue Sänger sind herzlich willkommen.

Weltgebetstag der Frauen:

Termin diesmal: Freitag, den 07.03.1997 um 14.00 Uhr im Pfarrhaus.

Veranstaltungsänderungen:

Falls solche Änderungen sich als notwendig erweisen sollten, werden sie rechtzeitig in den Aushangkästen, den Gottesdiensten und Bibelstunden bekanntgegeben.

Kirchenbauvorhaben:

Voraussichtlich wird die Vorderfront der Eingangshalle in Ordnung gebracht. Spenden dafür sind herzlich willkommen.

Pastor Glüer

Ihr Vertrauen
ist uns Verpflichtung!

Ballach & Hansen
Bestattungsunternehmen

Tag und Nacht
Tel.: 03841/21 34 77
Mühlenstraße 41 – Wismar

Tischlerei Possnien
Tel.: 20371



Herzliche Glückwünsche

zum Geburtstag
Monat Februar 1997

Blaß, Erika;	Oertzenhof;	3. Februar;	74 Jahre
Kofahl, Adolf;	Kirchdorf;	7. Februar;	71 Jahre
Laatz, Irmgard;	Kirchdorf;	8. Februar;	82 Jahre
Rohleder, Hans;	Neuhof;	8. Februar;	71 Jahre
Kühl, Charlotte;	Niendorf;	9. Februar;	86 Jahre
Burmeister, Gustav;	Fährdorf;	9. Februar;	84 Jahre
Röpcke, Gustav;	Fährdorf;	11. Februar;	88 Jahre
Schreck, Günther;	Kirchdorf;	13. Februar;	76 Jahre
Rierner, Anna;	Oertzenhof;	13. Februar;	73 Jahre
Lockner, Gertrud;	Oertzenhof;	14. Februar;	76 Jahre
Reich, Elisabeth;	Kirchdorf;	15. Februar;	73 Jahre
Pfeiff, Annemarie;	Kirchdorf;	18. Februar;	94 Jahre
Schröder, Elfriede;	Kirchdorf;	18. Februar;	74 Jahre
Haase, Johann;	Brandenhusen;	18. Februar;	70 Jahre
Peinert, Christel;	Malchow;	23. Februar;	74 Jahre
Feik, Johanna;	Oertzenhof;	23. Februar;	72 Jahre
Klaeve, Karl;	Weitendorf;	25. Februar;	84 Jahre
Odebrecht, Alfred;	Kirchdorf;	28. Februar;	82 Jahre
Evers, Liselotte;	Kirchdorf;	28. Februar;	77 Jahre



Conversations - Lexikon

für

alle Stände.

aus dem Jahre 1834

- aufgelesen von Heinrich Baudis -

Gegen Seekrankheit

Ein einfaches Mittel überhaupt würde ein Stuhl von derselben Einrichtung wie das Gestell des Schiffskompasses seyn, worin dieser aufgehängt ist. Für den in einem solchen Stuhl sitzenden Menschen würden dann kein Schaukeln, folglich auch keine Seekrankheit entstehen. Endlich ist noch zu bemerken, daß derjenige, welcher vor dem Einschiffen, folglich vor der Bewegung des Schiffes, ein Abführmittel nimmt, und dadurch eine natürliche Oeffnung nach unten bei sich erzeugt, von der Seekrankheit verschont zu werden pflegt.

Na, sieh mal an.....!

Farbenfrohe Kompositionen der Malerei von Gustav Kühl

- von Gisela Baumann -

Vor über 50 Jahren begann Gustav Kühl, der am 5. Januar 1997 seinen 79. Geburtstag feierte, mit der Malerei. Der gebürtige Poeler zeigte bereits in der Schule großes zeichnerisches Können. In der englischen Gefangenschaft beschäftigte er sich mit der Malerei in dem dort vorhandenen Malzirkel. Während dieser Zeit entstand ein Stilleben. Gustav Kühl ist Autodidakt und beherrscht diverse Techniken, wie Grafik, Batik, Aquarell- und Ölmalerei. Später war Prof. Bertl der Mentor von Gustav Kühl. 1957 nahm er in Kolditz an einem Lehrgang für Zirkelleiter im künstlerischen Volksschaffenteil. In den 80er Jahren belegte er für zwei Jahre die Kultur-Akademie in Schwerin.

Besonders die Schönheiten unserer Insel hat Gustav Kühl beim Malen eingefangen. So erinnern u. a. seine diversen Bilder an die Mühle in Niendorf, die im Jahre 1953 dem Feuer zum Opfer fiel. Eine von ihm besonders gelungene Winterlandschaft verdeutlicht die Liebe zur Natur; man fühlt sich beim Betrachten dieses Bildes förmlich in diese Landschaft hineinversetzt.

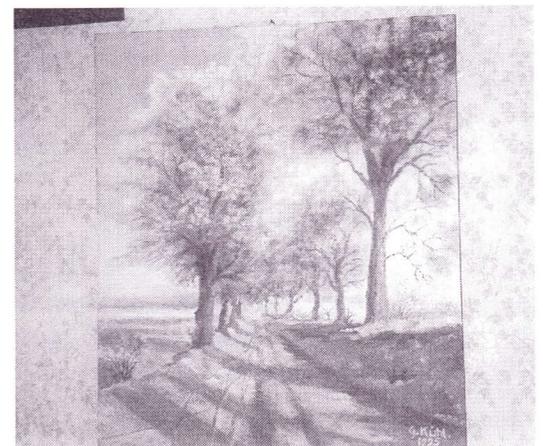


Gustav Kühl

Aber nicht nur unsere schöne Insel hat Gustav Kühl mit Pinsel und Palette erfaßt. So findet man auch orientalische Motive, zum Beispiel die prachtvollste Grabstätte der Welt Taj Mahal in Agra/Indien.

Kaum noch ein freies Plätzchen findet sich an den Wänden in seiner Wohnung. Und nach der Zahl gefragt, wieviel es nun inzwischen seien, zuckt der fleißige Maler Gustav Kühl nur mit der Schulter und meint: „Das Zählen habe ich inzwischen aufgegeben!“

Poeler Winterlandschaft
Foto:
Jürgen Pump



Auch seinen langjährigen treuen Weggefährten Flocki malte
Gustav Kühl.
Foto:
Jürgen Pump



För plattdütsch Fründ'n

Ut dat Bauk: „In Lust un Leed“ von Felix Stillfried

– upgrappelt von Gisela Baumann –

Nich ümmer lacht de Hewen
in hellen Sünnenschien;
ok Nebel möt dat gewen,
ok Wulken möten sien.
Un ded ick letzt Jug singen
blot lustigen Gesang,
so lat ick nu ok klingen
de Tru'r, den Ernst dormang.

De fule Dichter

Dat wier so heit, dat wier so swäl,
ick leg an einen Graben,
un bi mi Max, min lütte Hund,
hei ünne un ick baben.

In fine Bülgem tög de Luft,
Sei hadd vör Hitt den Bewer,
de Fleigen summten üm mi rüm
un aw un an ein Käwer.

Un achter mi, dor rök 't so schön
von Dannen un von Fichten,
mi würd so narsch, ick weit nich wo,
mi würd, as süll ick dichten.

„Ach, wüßt ich, was mich heute plagt!“
So füng ick an tau schrieben –

Dor set ick fast un müßt mi irst
den Kopp en beten riwen.

„Ach, wüßt ich, was mich heute plagt!“-
Ih, süll sick dat nich reigen?
„Max, weißt du't nich?“ Hei wüßt dat nich,
hei snappte nah de Fleigen.

„Ach, wüßt ich, was mich heute plagt!“
Je, wer süll mi dat seggen?
Na, dacht ick, 't is kein Hasenjagd,
sallst di mal rümmeleggen!

Ick läd mi rüm in't weike Gras,
Doch ne, ick künn't nich finnen;
ick makte beide Ogen tau
un würd von frischen sinnen.

Un sünn un sünn, as ick nahst
de Ogen makte apen,
dunn hadd ick doch, wohrhaftig'n Gott,
'ne klocknig Stunn' slapen.

„Ach, wüßt ich, was mich heute plagt!“
Ded ick von frischen fragen.

„Max, weißt du't nu, du dumme Hund,
de Fulheit deit mi plagen.

„Suchen ehrenamtliche Be-
treuer (Erzieher, Eltern usw.),
die sich um die Betreuung der
Jugendlichen in den Abend-
stunden und an den Wochen-
enden kümmern können“.

Der Sozialausschuß

Baugrundstück

zu realistischem Kaufpreis
sucht Norbert Schäfer-Juhl,
Demmlerplatz 6
19053 Schwerin
Tel.: 0385/5 92 28 14

Danksagung

Für die vielen Glückwün-
sche und Geschenke anläß-
lich unserer Silbernen Hoch-
zeit möchten wir uns bei al-
len Freunden, Bekannten
und Patienten herzlich be-
danken!

Ingrid und Michael Gebser
Dezember 1996

De Winter is noch bannig stolt,
bliew in dat Hus, dat's buten kolt!
(Friesisch)

Das Buttern

Eine mühevollle Tätigkeit

Auch die Butter fiel zu Großmutter's Zeiten nicht einfach so vom Himmel. Und es war im Gegen-
satz zu heute schon eine mühevollle Beschäfti-
gung, bis aus der Kuhmilch endlich die Butter
entstand.

Mit einer Zentrifuge entrahmt, gab man den
Rahm in ein Butterfaß, das unter ständiger Be-
wegung nach längerer Zeit den gewünschten
Erfolg brachte; der Rahm klumpte zusammen
und wurde zu Butter.

Es gab hierfür verschiedene Arten von Butter-
fässern wie das Stampf- und Drehbutterfaß, die
Butterwippe, die Butterwiege und sogar eine
Buttermaschine mit Tretrad, bei der das Schau-
felrad über ein Hundetretrad in Bewegung ge-
setzt wurde. Ja, liebe Leser, Sie haben richtig
gelesen. Auch mit Hunden butterte man. Ein
Beweis ist dieses Foto vom Festland, das Karl-
Heinz Mahncke aus Ratzeburg dem Poeler Insel-
blatt überließ.

Hier sind es zwei Hunde, die auf einer drehbaren
schiefen Scheibe angekettet durch ihren Bewe-
gungsdrang diese Platte ständig in Bewegung
hielt und somit aus dem Rahm die Butter werden
ließen.

Jürgen Pump



Diese Aufnahme zeigt den Buttermvorgang mit
zwei Hunden im Jahre 1926 in Beckerwitz.



Besitzer H. Jürss.



Strand.

Beckerwitz n. Proseken v. M.

Die beiden Hunde sowie das Hundetretrad gehör-
ten zum Hof des Bauern H. Jürss in Beckerwitz
bei Proseken hier im oberen Teil der Postkarte.

